

1. Veranstalter

Veranstalter und Rechtsträger ist die

InfraLeuna Dienstleistungs GmbH
Am Haupttor
06237 Leuna

2. Öffnungszeiten

2.1 Aussteller und Standpersonal können den Veranstaltungsort ab 8.00 Uhr betreten und sich bis 19.00 Uhr darin aufhalten. Für den allgemeinen Besucherverkehr ist von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

2.2 Kein Stand darf vor der Beendigung der Ausstellung (16 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € bezahlen. Die Ausstellungsfläche ist in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Für Beschädigungen z.B. am Fußboden oder den Wänden haftet der Aussteller. Aufgebrachte Materialien sind rückstandsfrei zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, andernfalls diese Arbeiten sowie erforderliche Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

3. Mietpreise

3.1 Die Preise für Standmieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

3.2 Die Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Anmelde-/ Bestellformular.

3.3 Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, die zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden.

4. Anmeldung

4.1 Der Anmeldetermin ergibt sich aus den Ausstellungsunterlagen. Nach dem Anmeldetermin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4.2 Die Anmeldeformulare sind, vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, an den Veranstalter zu senden.

4.3 Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschutz wird vom Veranstalter nicht zugestanden.

4.4 Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

4.5 Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt nach Eingang beim Veranstalter.

5. Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigung geht dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu. Die Teilnahmebestätigung ist nicht übertragbar. Mit der Teilnahmebestätigung ist der Mietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

6. Standzuweisung – Standaufbau

6.1 Der Veranstalter stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

6.2 Die jeweiligen Standaufbau- und Abbauezeiten ergeben sich aus dem Anmelde-/Bestellformular.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Der Veranstalter legt Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind.

7.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

8. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

8.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen.

8.2 Die Nutzung der Messefläche durch weitere Unternehmen (Mitaussteller) hat der Aussteller in der Anmeldung gesondert anzuzeigen. Deren Teilnahmebestätigung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

8.3 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller ein Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular ergibt. Bei Missachtung behalten wir uns vor eine Kontrollgebühr von 500 € zu erheben.

9. Rücktritt und Nichtteilnahme

9.1 Bis zum Vertragsabschluss ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall hat der Aussteller die beim Veranstalter bisher entstandenen Kosten zu ersetzen.

9.2 Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ebenfalls möglich. In diesem Fall hat der Aussteller jedoch den gesamten Mietzins und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu bezahlen.

10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge im Gebäude. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

11. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

11.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

11.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

11.3 Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Ausstellungsteilnahme empfohlen.

11.4 Alle eintretenden Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

12. Aufnahmen

Der Aussteller stimmt einer Veröffentlichung der im Rahmen der Veranstaltung gefertigten Aufnahmen (Bild und Ton) unter Verzicht auf Entgelt zu. Der Aussteller gestattet dem Veranstalter die unentgeltliche Nutzung der Aufnahmen für sämtliche Medien (Print, Online, Social Media) ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung der Verwendung. Der Veranstalter versichert, die Aufnahmen nicht zum Zwecke unerlaubter oder strafbarer Handlungen zu verwenden.